

# **Arbeitsrecht**

## **(Nr. 93/2004)**

### **Fortdauernde Amtszeit des für einen Gemeinschaftsbetrieb gewählten Betriebsrats trotz Tätigkeitseinstellung eines beteiligten Unternehmens**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsatz:

Wird ein von zwei Unternehmen geführter Gemeinschaftsbetrieb aufgelöst, weil eines der beiden Unternehmen seine betriebliche Tätigkeit einstellt, führt dies grundsätzlich nicht zur Beendigung des für den Gemeinschaftsbetrieb gewählten Betriebsrats. Dieser nimmt für die verbleibenden Arbeitnehmer des anderen Unternehmens weiterhin die ihm nach dem Betriebsverfassungsgesetz zustehenden Rechte und Pflichten wahr. Das gilt auch, wenn nur noch eines von sieben Betriebsratsmitgliedern im Amt bleibt.

**Urteil des BAG vom 19 November 2003**

**Aktenzeichen : 7 AZR 11/03**

**Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 13 vom 29. März 2004**

29.03.2004